jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/4/9 14Os35/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. April 2002 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Reiter als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dr. Wolfgang S***** wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 StGB, AZ 274 Ur 806/01t des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. Feber 2002, AZ 21 Ns 32/02, in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 9. April 2002 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Reiter als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dr. Wolfgang S***** wegen des Verbrechens der Verleumdung nach Paragraph 297, Absatz eins, StGB, AZ 274 Ur 806/01t des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. Feber 2002, AZ 21 Ns 32/02, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht die Befangenheit des Präsidenten und aller anderen Richter des Landesgerichtes Eisenstadt (mit Ausnahme des gemäß § 67 StPO ausgeschlossenen Dr. Herbert G*****) festgestellt und die Strafsache dem Landesgericht für Strafsachen Wien zugewiesen.Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht die Befangenheit des Präsidenten und aller anderen Richter des Landesgerichtes Eisenstadt (mit Ausnahme des gemäß Paragraph 67, StPO ausgeschlossenen Dr. Herbert G*****) festgestellt und die Strafsache dem Landesgericht für Strafsachen Wien zugewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Beschuldigten erhobene Beschwerde war zurückzuweisen, weil sich der in§ 74 Abs 3 StPO normierte Rechtsmittelausschluss auf sämtliche Fälle des II. Kapitels des VII. Hauptstücks der Strafprozessordnung und damit auch auf den Fall amtswegiger Anzeige der Befangenheit (§ 72 Abs 2 StPO) erstreckt.Die dagegen vom Beschuldigten erhobene Beschwerde war zurückzuweisen, weil sich der in Paragraph 74, Absatz 3, StPO normierte Rechtsmittelausschluss auf sämtliche Fälle des römisch II. Kapitels des römisch VII. Hauptstücks der Strafprozessordnung und damit auch auf den Fall amtswegiger Anzeige der Befangenheit (Paragraph 72, Absatz 2, StPO) erstreckt.

Anmerkung

E65292 14Os35.02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0140OS00035.02.0409.000

Dokumentnummer

JJT_20020409_OGH0002_0140OS00035_0200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at